

COVID-19

Verwaltungsstrafverfahren

LVwG 30.29-1792/2020 vom 25.08.2020

Die Strafbestimmung des § 3 Abs 3 COVID-19-MaßnahmenG, idF BGBl. I Nr. 12/2020, stellt ausschließlich das Betreten eines Ortes, dessen Betreten gemäß § 2 leg cit untersagt ist, unter Strafe. Verhaltensnormen, – wie etwa die Tragepflicht einer den Mund- und Nasenbereich gut abdeckenden Schutzeinrichtung bei Fahrgemeinschaften, mit Personen, die nicht im selben Haushalt wohnen (§ 4 Abs 2 COVID-19-MaßnahmenV, BGBl. II Nr. 98/2020 idF BGBl. II Nr.148/2020) – nach welchen das Betreten erlaubt ist, können aber nicht darunter subsumiert werden, sodass die Nichteinhaltung von diesen Auflagen kein strafbares Verhalten darstellt.

LVwG 30.17-1618/2020 vom 24.09.2020

Nachdem der VfGH mit Entscheidung vom 14.07.2020, V 363/2020 u.a. § 1 COVID-19-MaßnahmenV, BGBl. II Nr 98/2020 idF BGBl. II Nr. 108/2020 als gesetzwidrig aufgehoben hat und mit dem gegenständlichen Straferkenntnis dem Beschwerdeführer das Betreten eines öffentlichen Ortes unter Nichteinhaltung des notwendigen Mindestabstandes von einem Meter zu nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen nach § 3 Abs 3 und § 2 COVID-19-MaßnahmenG iVm § 1 COVID-19-MaßnahmenV idF BGBl. II Nr. 108/2020 vorgeworfen wurde, war nicht mehr zu prüfen, ob der Mindestabstand von 1 Meter eingehalten wurde, zumal die Nichteinhaltung des Abstandes vom Gesetzgeber nicht als eigene Verwaltungsübertretung erlassen wurde, sondern lediglich in § 2 Z 5 COVID-19-MaßnahmenV idF BGBl. II Nr. 108/2020 als Ausnahmebestimmung des (gesetzwidrigen) Betretungsverbot es geregelt war.

Entschädigungsanträge

LVwG 41.25-2663/2020 vom 18.11.2020

Ein Anspruch nach § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG 1950 (EpiG) setzt eine behördliche Verordnung nach § 20 Abs 1 EpiG bzw. einen Bescheid nach § 20 Abs 2 EpiG voraus. Generelle Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, welche im Zusammenhang mit COVID-19 erlassen wurden, stellen keine derartigen Rechtsakte nach § 20 EpiG dar, weshalb schon deshalb für Vermögensschäden auf Grund von Betriebsbeschränkungen oder Schließungen gewerblicher Unternehmungen kein Ersatz zusteht. Daran vermag auch die Verlängerung der Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen gemäß § 49 EpiG nichts zu ändern, da die Fälle des Ersatzes taxativ angeführt sind und durch diese Bestimmung keine Erweiterung erfahren haben.

LVwG 41.15-2669/2020 vom 02.12.2020

Rechtssatz 1: Im kurzen Zeitfenster zwischen dem Inkrafttreten der Verordnung BGBl. II Nr. 74/2020 am 01.03.2020 welche die Bestimmungen des § 20 Abs 1 bis 3 EpidemieG 1950 (EpiG) auch für COVID-19 anwendbar macht und dem Inkrafttreten des COVID-19-MaßnahmenG, BGBl. I Nr. 12/2020 per 16.03.2020, wäre eine Behörde prinzipiell berechtigt gewesen, eine auf § 20 EpiG gestützte Betriebsschließung durchzuführen. Ab diesem Zeitpunkt bestand diese Möglichkeit nicht mehr, da der zuständige Bundesminister von der dortigen Verordnungsermächtigung noch am gleichen Tag mit Erlassung der Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020 Gebrauch gemacht hat und mit diesem Tag ein bis 30.04.2020 in Geltung befindliches bundesweites Betretungsverbot (=Betriebsschließung) anordnete, mit welchem der formell weiter in Geltung befindliche § 20 EpiG materiell derogiert wurde.

Rechtssatz 2: Nach dem klaren Wortlaut des § 32 Abs 1 Z 5 EpidemieG 1950 (EpiG) besteht ein Entschädigungsanspruch nur dann, wenn das betroffene Unternehmen gemäß § 20 EpiG in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt wurde. Liegt eine solche auf das EpiG gestützte Betriebsschließung nicht vor, besteht schon dem Grunde nach kein Entschädigungsanspruch.

Rechtssatz 3: Auch, wenn § 32 Abs 1 EpidemieG 1950 in seinem Einleitungssatz von natürlichen und juristischen Personen spricht, ändert dies nichts daran, dass Einzelne der nachfolgend aufgelisteten Tatbestände nur für natürliche Personen anwendbar

sind. Dies gilt beispielsweise für die Z 1 und Z 7, was sich bereits aus den Worten „wohnen“ und „berufstätig sind“ ergibt.

Maßnahmenbeschwerden

LVwG 20.3-957/2020 vom 24.09.2020

Bei Selbstbedienungs-Waschanlagen für KFZ (Waschbox mit Lanzenwäsche) erfolgt die Bezahlung durch den Kunden per Münzeinwurf in einen Automaten, welcher in der Waschbox im Freien situiert ist. Diese Anlagen waren daher, aufgrund der Bezahlung mittels Automaten in der Waschbox (vergleichbar mit Zeitungsständer, Kaffeeautomaten oder der Benützung von Tiefgaragen), nicht von der COVID-19-Verordnung BGBl. II Nr. 96/2020, idF BGBl. II Nr. 112/2020, umfasst. Die erfolgte Schließung mittels Absperrbänder war daher rechtswidrig.